

EINGEGANGEN 14. März 2017

Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon +41 31 633 47 23
Telefax +41 31 633 54 60
www.pom.be.ch
info.pom@pom.be.ch

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter
Bundesrain 20
3003 Bern

9. März 2017

Unsere Referenz 2014.POM.291

Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Massnahmenvollzugseinrichtungen durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2013-2016 / Stellungnahme



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zum Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Massnahmenvollzugseinrichtungen 2013-2016 danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Empfehlungen Stellung:

Ziffer 11

„Die Kommission empfiehlt Disziplinierungen stets unter Berücksichtigung des psychiatrischen Störungsbild vorzunehmen...“

Die Bernischen Justizvollzugsbehörden sind bemüht dieser Empfehlung Rechnung zu tragen, doch die Umsetzung im Alltag ist gerade in geschlossenen Vollzugsanstalten mit Abteilungen, in denen nicht nur Massnahmenvollzug geleistet wird, erschwert.

Ziffer 12

„Die Kommission empfiehlt, dass der Gefährlichkeit der Eingewiesenen mit therapeutischen und nicht mit sicherheitstechnischen Mitteln begegnet werde.“

Hierbei wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 95 verwiesen.

Ziffer 28

Wir weisen darauf hin, dass sich zum Zeitpunkt des Besuchs vom 4. bis 5. September 2013 nicht 59 Personen im Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB befanden. Stattdessen weist das Reporting vom 31. August 2013 folgenden Bestand im Massnahmenzentrum St. Johannsen auf:

- a. Art. 59 StGB: 60 Eingewiesene;
- b. Art. 60 StGB: 9 Eingewiesene;
- c. Art. 63 StGB: 3 Eingewiesene;
- d. Art. 64 StGB: 2 Eingewiesene;
- e. vorzeitiger Massnahmenvollzug: 7 Eingewiesene.

Ziffer 73

„Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, eine mögliche Verlängerung der Massnahme vor dem effektiven Ablauf der Fünfjahresfrist zu prüfen.“

Aus rechtlichen Gründen kann ein Gesuch nicht zu früh gestellt werden, da sonst das (Regional-) Gericht auf das Anliegen nicht eintritt. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung werden die Gesuche möglichst früh gestellt. Allerdings erweisen sich in konkreten Fällen die Notwendigkeit einer KoFako-Vorlage und die Geschäftslast der Regionalgerichte als Quelle von Verzögerungen. Wenn nötig, ordnet die Vollzugsbehörde oder das Gericht Sicherheitshaft bzw. eine Ersatzmassnahme an. Auch die Anordnung einer vorzeitigen Verlängerung des Massnahmenvollzugs (analog des vorzeitigen Massnahmenvollzugs) kann beobachtet werden. D.h. anstelle der Sicherheitshaft (mit 23-Std.-Einschluss), wird ein Setting angeordnet, welches dem aktuellen Vollzugssetting entspricht. Im Kanton Bern tun also Vollzugsbehörden und Gerichte ihr Möglichstes, den Massnahmenvollzug im Zusammenhang mit dessen Verlängerung nicht zu unterbrechen.

Ziffer 84

„Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden dringend, auch im Rahmen eines normalen Strafvollzugssettings möglichst von Beginn an sicherzustellen, dass Personen im Massnahmenvollzug, entsprechend ihrem psychiatrischen Störungsbild, Zugang zu angemessener therapeutischer Behandlung erhalten.“

Diese Empfehlung wird unterstützt und soweit möglich umgesetzt. Den Vollzugsbehörden ist bekannt, welche Institutionen welche psychiatrischen Störungsbilder behandeln. Wenn die notwendigen Institutionen nicht zur Verfügung stehen, ist der Handlungsspielraum jedoch gering, wenn überhaupt existent.

Ziffer 95 (Schutz- und Sicherheitsmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung)

„Die Kommission empfiehlt, der Gefährlichkeit anstaltsintern mit therapeutischen und nicht mit sicherheitstechnischen Mitteln (Zwang) zu begegnen.“

Die Justizvollzugsanstalten haben nach Art. 75 StGB die Aufgabe, nicht nur den Schutz der Allgemeinheit, sondern auch denjenigen des Vollzugspersonals wie der Mitgefangenen zu gewährleisten. Manchmal genügen therapeutische Mittel dazu nicht und es ist unumgänglich, der Gefährlichkeit mit therapeutischen *und* sicherheitstechnischen Mitteln zu begegnen.

Ziffer 100 (Zugang zu Beschäftigung/Weiterbildung/Freizeit)

„Die Kommission empfiehlt, dass Personen im Massnahmenvollzug Zugang zu therapeutisch sinnvollen Beschäftigungsangeboten erhalten sollen...“

Therapeutische Beschäftigungsangebote können zu Beginn des Massnahmenvollzugs sicherlich sinnvoll sein. Da aber die berufliche Integration einer der Schwerpunkte des Massnahmenvollzugs ist (vgl. Ziffer 81), genügen sie nicht. Wichtiger scheinen Arbeitsplätze zu sein, die an den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes ausrichten und arbeitsagogisch angeleitet sind. Diese Bedingung erfüllen viele Arbeitsplätze im normalen Strafvollzug.

Ziffer 104 (Kontakte zur Aussenwelt)

„Die Kommission empfiehlt, Vollzugslockerungen mit Blick auf die soziale Reintegration von Massnahmepatienten in angemessen Rahmen und unter Berücksichtigung sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen zu fördern. „

Diese Empfehlung ist sehr zu unterstützen. Denn durch allzu restriktive Handhabung von Vollzugslockerungen entsteht bei den Betroffenen eine Perspektivlosigkeit, die einem Therapieerfolg entgegenwirkt und so für die langfristige Sicherheit kontraproduktiv ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Polizei- und Militärdirektion



Hans-Jürg Käser
Regierungsrat

Kopie an:
- Amt für Justizvollzug

